

Landeshauptstadt



Hannover

Fachbereich Jugend und Familie
-Beistandschaften-
Joachimstr. 8
30159 Hannover

Sachbearbeitung durch:

Name:
Telefon: 168-
Fax: 168-
Zimmer:
Aktenzeichen: 51.1

Beistandschaft

Antragstellender (betreuender) Elternteil:

Name, Vorname		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefonnummer

Hiermit beantrage ich die Einrichtung der Beistandschaft für mein Kind:

Name, Vorname (Bitte Geburtsurkunde beifügen)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Aufenthalt des Kindes: <input type="checkbox"/> bei der Kindesmutter <input type="checkbox"/> bei dem Kindsvater <input type="checkbox"/> _____		

Die Beistandschaft beantrage ich für folgenden Wirkungskreis:

- Feststellung der Vaterschaft
 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Ort, Datum Hannover,	Unterschrift des antragstellenden Elternteils
-------------------------	-----------------------------------------------

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Beistandschaft:

Angaben zur elterlichen Sorge:

- alleinige elterliche Sorge.
 gemeinsame elterliche Sorge (bei nicht ehelichen Kindern bitte Sorgeerklärung beifügen).

Angaben zur Vaterschaft:

- Mein Kind ist innerhalb einer Ehe geboren.
 Die Vaterschaft ist festgestellt (Nachweis bitte beifügen).
 Die Vaterschaft wurde bislang noch nicht festgestellt.

Zahlung des Unterhalts:

- Der Unterhalt soll über das Konto des Fachbereichs Jugend und Familie laufen und von dort an mich weitergeleitet werden. Meine Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber/in:

IBAN: DE _____ BIC: _____

- Die Unterhaltszahlungen sollen vom anderen Elternteil direkt an mich gezahlt werden.

Angaben zum bisherigen Kindesunterhalt:

- Unterhalt zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil derzeit nicht.
 Unterhalt wurde zuletzt am _____ gezahlt, in Höhe von mtl. _____ €
 Es wurde schriftlich zur Unterhaltszahlung aufgefordert (Nachweis bitte beifügen).
 Es wurde bisher nicht zur Unterhaltszahlung aufgefordert.
 Ein Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich etc.) besteht nicht.
 Ein Unterhaltstitel besteht (Titel bitte beifügen):

(Art, Jugendamt/Gericht/Notar, Datum, Urk.-Reg.-Nr./Geschäftszeichen)

- Anwaltlich wird mein Kind in der Unterhaltssache zurzeit nicht vertreten.
 Mein Kind wird in der Unterhaltssache vertreten von _____
(Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)
 Ein gerichtliches Unterhaltsverfahren ist zurzeit nicht anhängig.
 Ein gerichtliches Unterhaltsverfahren ist anhängig (Unterlagen bitte beifügen).

Ergänzende Angaben zu meinem Kind:

Mein Kind erhält:

- Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) Leistungen nach dem SGB XII
 Unterhaltsvorschuss Wohngeld _____

(Sozialleistungsträger/zahlende Stelle, Höhe, Aktenzeichen)

Mein Kind hat eigenes Einkommen (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung)

- Nein Ja, und zwar _____
(Art und Höhe)

Es wird Kindergeld in Höhe von monatlich _____ € gewährt.

Kindergeldempfänger/in: Mutter Vater _____

- Mein Kind ist krankenversichert bei mir über den anderen Elternteil
 in der gesetzlichen Krankenversicherung (beitragsfreie Familienversicherung).
 in einer privaten Krankenversicherung.

Krankenversicherung (Name, Anschrift)

Sonstige Anmerkungen (z. B. zu Sonder-/Mehrbedarf):

Das Ausfüllen des Fragebogens ersetzt kein Beratungsgespräch. Sofern noch nicht erfolgt, setzen Sie sich bitte unter der genannten Telefonnummer mit uns in Verbindung. Für die Durchführung der Beistandschaft ist Ihre Mitwirkung unerlässlich.

Erklärung des antragstellenden Elternteils:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich werde den Fachbereich Jugend und Familie Hannover über alle relevanten Absprachen u. ä. mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil sowie Änderungen meiner persönlichen und familiären Verhältnisse (insbesondere über Änderungen der Anschrift, meiner Bankverbindung, des Familienstandes, Sorgerechtsänderungen, eigenes Einkommen meines Kindes, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen) unverzüglich informieren.

Mir ist bekannt, dass der Fachbereich Jugend und Familie Hannover meine personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft erforderlich ist. Ich erteile hiermit mein Einverständnis, dass ein Austausch meiner Daten mit Sozialleistungsträgern (z. B. Jobcenter, Unterhaltsvorschussstelle) erfolgen darf, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Das **Merkblatt zur Beistandschaft** und die **Information zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Hannover,

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Merkblatt zur Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Fachbereichs Jugend und Familie bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung des Kindesunterhalts.

Alle im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt stehenden Aufgaben, insbesondere die Ermittlung der Unterhaltshöhe, die regelmäßige Überprüfung der Unterhaltshöhe, Mitteilungen über Änderungen der Unterhaltsbeträge oder die Stundung von Unterhaltsrückständen werden grundsätzlich durch den Beistand zum Wohl des Kindes wahrgenommen. Der Beistand sorgt auch dafür, dass die Unterhaltsverpflichtung durch einen vollstreckbaren Titel abgesichert wird, indem der unterhaltspflichtige Elternteil eine entsprechende Verpflichtungsurkunde unterzeichnet oder für das Kind eine gerichtliche Entscheidung erwirkt wird. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil nicht, kümmert sich der Beistand durch die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt. Nur im gerichtlichen Verfahren ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

Bei der Einleitung von gerichtlichen Verfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen Kosten. Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie damit rechnen müssen, dass trotz ggf. bewilligter Verfahrens-/Prozesskostenhilfe, Kosten für ein gerichtliches Verfahren und für den Rechtsanwalt der Gegenpartei entstehen können, die durch Sie zu tragen sind.

Der Beistand gibt dem betreuenden Elternteil auf Anfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der geführten Beistandschaft. In wesentliche Entscheidungen werden Sie vom Beistand mit einbezogen.

Bei Zahlung des Unterhalts über das Konto des Fachbereichs Jugend und Familie

Der Beistand gewährleistet die korrekte Verteilung der eingehenden Unterhaltszahlungen, wenn und soweit ihm bekannt ist, dass öffentliche Leistungsträger (z. B. Jobcenter, Unterhaltsvorschussstelle) ausbleibende Unterhaltszahlungen durch finanzielle Leistungen für das Kind ausgeglichen haben.

Bei Direktzahlung des Unterhalts

Bleiben bei der Direktzahlung Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise aus, benachrichtigen Sie umgehend Ihren Beistand. Die Direktzahlungsvereinbarung ist zu widerrufen, damit dieser den Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil einziehen kann. Finanzielle Schäden, die durch eine verspätete Mitteilung entstehen können, gehen zu Ihren Lasten.

Unterhaltsbedarf (Mehrbedarf/Sonderbedarf)

Der laufende Unterhalt deckt üblicherweise den gesamten Elementarbedarf des Kindes ab (Wohnkosten, Ernährung, Kleidung, Hausrat, Ausbildungskosten etc.). Unter Umständen kann ein besonderer Bedarf bestehen, der durch den laufenden Unterhalt nicht gedeckt ist. Unterschieden wird hier zwischen Mehrbedarf und Sonderbedarf.

Mehrbedarf ist derjenige (kalkulierbare) Teil des Lebensbedarfs, der regelmäßig über einen längeren Zeitraum anfällt und das Übliche dermaßen übersteigt, dass er mit den Unterhaltsätzen der Düsseldorfer Tabelle nicht erfasst werden kann. Typische Fälle sind z. B. Hort- oder Krippenbeiträge, erforderliche langfristige Nachhilfekosten oder ein krankheitsbedingter Mehrbedarf, z. B. aufgrund einer speziellen Diät.

Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf. Es muss ein überraschender, nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehbarer und der Höhe nach nicht abschätzbarer Bedarf sein. Fälle von Sonderbedarf können z. B. unvorhergesehene Krankheits-/ Operationskosten sein, soweit diese nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Die schwierige Abgrenzung, ob eine bestimmte Aufwendung als Sonderbedarf oder Mehrbedarf zu behandeln oder dem laufenden Unterhalt zuzurechnen ist, lässt sich grundsätzlich nur von Fall zu Fall beurteilen. Wichtig ist in jedem Fall, die Kosten zu belegen und den/die Pflichtige/n rechtzeitig darüber zu informieren. Bei entsprechenden Aufwendungen sollten Sie sich daher zeitig mit Ihrem Beistand in Verbindung setzen. Bei der Geltendmachung von Mehr- und Sonderbedarf sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile maßgebend.

Ende der Beistandschaft

Die Beistandschaft endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Unabhängig davon kann der antragstellende Elternteil, sie jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie beenden. Kraft Gesetz endet die Beistandschaft u. a. durch Entzug der elterlichen Sorge, einen Wechsel der Obhut bei gemeinsamer Sorge oder wenn das Kind seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil Ihres Kindes keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen.

Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

(sog. Betreuungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern, § 1615 I BGB)

Aus Anlass der Geburt besteht für die Mutter ein eigener Anspruch auf Unterhalt. Der Vater hat der Mutter für die Dauer von vier Monaten vor und mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes - in Ausnahmefällen auch länger - Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch für die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, und die nicht durch Zahlungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Unterhaltsanspruch zu. Etwaige Ansprüche sind sofort bei Entstehen gegenüber dem/der Pflichtigen geltend zu machen. Bei der Geltendmachung Ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB können Sie sich zur Beratung und Unterstützung an uns wenden. Eine gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche durch den Fachbereich Jugend und Familie ist jedoch nicht möglich.

Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bietet die Broschüre *Die Beistandschaft* zum Herunterladen unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj> an. Daneben sind dort weitere Broschüren erhältlich, u. a. *Infotool Familie*, *Merkblatt Kindergeld*, *Merkblatt Kinderzuschlag, alleinerziehend - Tipps und Informationen*, *Der Unterhaltsvorschuss - Eine Hilfe für Alleinerziehende und Ihre Kinder*.

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
-Beistandschaften-
Joachimstr. 8
30159 Hannover

Stand: 31.08.2022



Informationen zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Bearbeitung Ihres Anliegens. Wenn die Landeshauptstadt Hannover personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass wir diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, warum wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an welche Ansprechpartner/innen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

Landeshauptstadt Hannover
Oberbürgermeister Belit Onay
Trammpfad 2
30159 Hannover
0511/168-42298
OB@hannover-stadt.de

Ihre Ansprechpartner*innen

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung

Fachbereich Jugend und Familie
OE 51.11 – 51.13
Joachimstraße 8
30159 Hannover
Beistaende@Hannover-Stadt.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Herr Wolfgang Mahrenholz
Breite Straße 10
30159 Hannover
0511/168-45355
18.DS@hannover-stadt.de

2. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns

Zweck der Verarbeitung

Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung als Beistand, Pfleger*in, Vormund (Klärung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung des Unterhalts für minderjährige Kinder und Jugendliche, Bearbeitung Ihres Antrags auf Einrichtung einer Beistandschaft)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und c DSGVO in Verbindung mit § 68 Sozialgesetzbuch VIII und §§ 1601 ff, 1712 ff, 1773 ff BGB

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zugelassenen oder durch Ihre Einwilligung legitimierten Datenerhebung ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

3. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten von uns bei Dritten

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind und wir die Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigen, sowie aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (z.B. öffentlichen Registern, Bekanntmachungen), insbesondere in den folgenden Kategorien:

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Melddaten, Personenstandsdaten, Bankdaten, steuerliche Daten, gesundheitliche Daten, Leistungsdaten, wirtschaftliche Verhältnisse

Aus folgenden Quellen stammen die Daten

Einwohnermelderegister, Sorgeregister, öffentliche Leistungs- und Sozialträger, Finanzämter, Standesämter, Arbeitgeber*innen, Geldinstitute, Gerichte, dem anderen Elternteil

Öffentlich zugänglich?

nein

4. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten bei uns

Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange gespeichert, wie sie für die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben, zur Dokumentation im Falle einer Auskunftsbite durch das ehemals betreute Kind, bzw. zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich sind. Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweils geltenden internen Aufbewahrungs- und Löschrfristen. Diese betragen für die Beistandschaftsvorgänge derzeit 30 Jahre nach Volljährigkeit des Kindes. Nach Ablauf der Frist werden die Vorgänge routinemäßig vernichtet. Daten in der Datenbank werden – bis auf Namen, Vornamen, Geburtsdatum, letzte bekannte Anschrift und Aktenzeichen -unmittelbar nach Beendigung der Beistandschaft gelöscht.

5. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten von uns an Dritte

Empfänger oder Kategorien von Empfänger*innen

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten - soweit im Einzelfall zur Aufgabenerledigung erforderlich- an auskunftsberechtigte Dritte: z.B. an die zuständigen Standesämter, den anderen Elternteil und/oder beauftragte Rechtsanwält*innen und an Unterhaltsberechtigten, an Gerichte, wenn erforderlich zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, an öffentliche Versicherungs- und Leistungsträger*innen, an Arbeitgeber*innen.

6. Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Ziffer 4.).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.